

SATZUNG

des Behinderten-Rehabilitation-Senioren-Sportverein Köthen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Behinderten-Rehabilitation-Senioren-Sportverein Köthen e.V., folgend „BSSV“ genannt.
- 2) Der BSSV hat seinen Sitz in Köthen und ist seit dem 21.6.1993 in dem beim Amtsgericht Köthen und nunmehr beim Amtsgericht Stendal geführten Vereinsregister unter der Nummer VR 33174 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Grundsätze und Steuerbegünstigung

Der BSSV ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Behinderten, Kindern, Jugendlichen, Senioren und Rehabilitanden im BSSV.

- 1) Der Zweck des Vereins besteht in:
 - a. der Förderung des Sports,
 - b. der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - c. der Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - d. der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- 2) Die unter Absatz 1 genannten Zwecke werden insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Der BSSV bietet in den Sportgruppen freudvolle sportliche Betätigung im Sinne der Prävention und Rehabilitation für alle Senioren, Behinderte, leistungsgeminderte, gesundheitlich Benachteiligte auch ohne ärztliche Verordnung und ohne Streben nach Höchstleistungen.
 - b. Er veranstaltet Behinderten- und Seniorensportfeste, Kindersportfeste, Turniere auf Kreis- und Bundesebene, organisiert Kulturhöhepunkte, gesellschaftliche Zusammenkünfte und führt Vorträge und Kurse durch.
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Sport- und Sozialverbänden zur Förderung des Behinderten-, Senioren- und Rehabilitationssportes.
 - d. Zusammenarbeit mit den staatlichen, kommunalen Einrichtungen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen des Kreises. Ehrung von Sportlern, verdienstvollen Mitgliedern und Förderern sowie ehemaliger ehrenamtlich Engagierter im BSSV.
 - e. Ausbildung/Fortbildung und Einsatz von Übungsleitern sowie Schiedsrichtern.

- f. Umsetzung der Aus- und Fortbildungsrichtlinien des BSSA für die Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter. Übungsleiter, die über den BSSV ausgebildet werden, verpflichten sich, zwei Jahre nach Ausbildung dem Verein zur Verfügung zu stehen. Sollte ein Vereinswechsel erfolgen, sind die vom BSSV übernommenen Kosten der Ausbildung/Fortbildung an den BSSV zurückzuerstatten.
 - g. Einflussnahme auf behindertengerechten Sportstättenbau in der Stadt Köthen.
 - h. Beschlussfassung von Richtlinien und Ordnungen zur Durchführung des Sports für Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen.
 - i. Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rehabilitationssport durch Zertifizierung der Rehabilitationsgruppen.
 - j. Zuordnung der finanziellen Mittel entsprechend der Finanzordnung des BSSV.
- 3) Grundsätze des BSSV sind:
- a. Der BSSV ist politisch und konfessionell neutral.
 - b. Der BSSV ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von Art und Grad der Behinderung, chronischen Erkrankungen oder gesundheitlichen Benachteiligungen.
 - c. Der BSSV setzt sich auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention für das Prinzip der Gleichstellung und Integration/Inklusion für Menschen mit Behinderung, Kinder, Jugendlicher und Senioren in das gesellschaftliche Leben sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern ein.
 - d. Der BSSV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er wendet sich ebenfalls gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.
- 4) Der BSSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5) Der BSSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des BSSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 7) Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen keine Zuwendungen aus den Mitteln des BSSV. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung und eine davon unabhängige angemessene pauschale Aufwandsentschädigung können durch Beschluss des Vereinsvorstands geleistet werden. Näheres wird durch die Finanzordnung des BSSV geregelt.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSSV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung und eine davon unabhängige angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Kurzzeitmitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über ihren schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
 - b. Kurzzeitmitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Die Höhe des Beitrages für Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins, gleich aus welchem Grund, nicht genutzt werden können. Für Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere die zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder (§ 4).
 - c. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen sowie jede juristische Person werden. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
 - d. Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die von der Beitragspflicht befreit ist. Hieraus begründen sich weder finanzielle Ansprüche noch Forderungen an den BSSV. Die Ehrenmitgliedschaft begründet kein Stimmrecht.
- 3) Ende der Mitgliedschaft:
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - b. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum 30.6. oder 31.12. eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

Für Kurzzeitmitglieder endet die Mitgliedschaft ohne, dass es hierfür einer Kündigungserklärung bedarf, mit dem Ende der ärztlich verordneten Rehabilitationssport-Maßnahme.
 - c. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied die Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet werden und spätestens vier Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides bei dem Vereinsvorstand eingegangen sein. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bis zur Entscheidung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.

- d. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand und eine nochmalige Mahnung durch den Vereinsvorstand unter Ankündigung des Ausschlusses des Mitgliedes aus dem Verein mit Fristsetzung von vier Wochen fruchtlos verstrichen ist. Die Entscheidung des Vereinsvorstandes über den Ausschluss ist unanfechtbar. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung der rückständigen Beiträge und Kosten.
 - e. Durch Austritt oder Ausschluss aus dem BSSV ausscheidende Personen haben sämtliche in ihrem Besitz befindlichen vereinseigenen Sportgeräte, Sportbekleidung, Instrumente usw. sowie alle vereinsinternen schriftlichen Unterlagen unaufgefordert dem BSSV zurückzugeben.
- 4) Der BSSV ist Mitglied im Behinderten- und Rehabilitationssportverband des Landes Sachsen-Anhalt e.V. (BSSA) sowie Mitglied des Kreissportverbundes Anhalt-Bitterfeld e.V. und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) und anerkennt deren Satzungen und Richtlinien vorbehaltlich der Regelungen in dieser Satzung. Der BSSV kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, Verbänden, Institutionen usw. erwerben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a. an allen angebotenen Veranstaltungen des BSSV teilzunehmen,
 - b. nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht und das Vorschlagsrecht für die Bildung der Organe des Vereins auszuüben,
 - c. in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht nur persönlich auszuüben.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten und einzuhalten,
 - b. sich bei sportlichem Übungsbetrieb und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen kameradschaftlich zu verhalten, sowie die Bestrebungen und das Ansehen des BSSV zu wahren sowie
 - c. die Weisungen des Vorstands, der Leitungen sonstiger Organe, der Übungsleiter, sowie der Kampf- und Schiedsrichter zu befolgen.
- 3) Folgende Sanktionen gegenüber Mitgliedern können bei leichteren Verfehlungen durch den Vereinsvorstand zeitlich befristet ausgesprochen werden: Verwarnung, Verweis, Trainingsverbot. Sanktionen und deren Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Sanktionen kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Beschwerde beim Vereinsvorstand erhoben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der BSSV erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge; dies sind laufende Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Näheres wird in einer durch den Vereinsvorstand zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,Weitere Organe können gebildet werden; insbesondere können bei Bedarf für die im Verein betriebene Sportarten in der Haushaltsführung unselbständige Abteilungen gegründet werden. Im Übrigen gelten für die Organisation einer Abteilung die Regelungen zum Vorstand gemäß § 8 entsprechend.
- 2) Die Mitgliedschaft im Vorstand des BSSV ist ein Ehrenamt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung in Form der Delegiertenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- 2) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll im 1. Halbjahr des Kalenderjahres abgehalten werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für
 - a. die Wahl und Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des Finanzberichtes,
 - c. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d. die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
 - e. die Änderung der Satzung und
 - f. die Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vereinsvorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 5) Mitgliederversammlungen sind unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung; eine Einladung per E-Mail ist zulässig, soweit das stimmberechtigte Mitglied nicht seinen entgegenstehenden Willen bekundet hat.

6) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) die Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- b) die Delegierten aus den Sportgruppen.

Der Delegiertenschlüssel für die Sportgruppen wird nach deren Mitgliederstärke vom Vereinsvorstand bestimmt.

- 7) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 8) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9) Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von 1/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen; Beschlüsse über die Auflösung des BSSV bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
- 11) Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem Stellvertreter,
- c. dem Schatzmeister,
- d. dem Koordinator Rehabilitationssport
- e. dem Koordinator Sportarbeit.

Die Bestimmung von weiteren Vorstandsmitgliedern ist zulässig; eine Personenidentität ist nicht zulässig.

- 2) Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB sind die unter Absatz 1) a) bis c) genannten Personen. Je 2 der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder vertreten den BSSV gemeinsam.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vereinsvorstandes ist zulässig.
- 4) Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der verbleibende Vereinsvorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Kooptierung eines neuen Vorstandsmitgliedes ist zulässig und liegt im Ermessen des Vereinsvorstandes.

- 5) Der Vereinsvorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- 6) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, welche vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sitzungen des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 7) Zur Umsetzung der Satzung hat der Vereinsvorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung zu erlassen. Darüber hinaus können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 9 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 4 Jahren, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vereinsvorstand genehmigten Ausgaben.
- 3) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auszeichnungen/Ehrungen

- 1) Die Mitgliederversammlung verleiht auf Vorschlag des Vereinsvorstandes für besondere Verdienste um den BSSV den Titel Ehrenmitglied. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 2) Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Pflichtverletzungen, die im Sinne des § 3 zum Ausschluss führen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 11 Auflösung des BSSV

- 1) Die Auflösung des BSSV kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) In derselben Mitgliederversammlung haben im Falle eines Beschlusses über die Auflösung des BSSV die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

- 3) Bei der Auflösung des BSSV oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des BSSV.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Beschluss der Satzung, Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.03.2019 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 03.12.2015 mit Nachtrag vom 07.04.2016 und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Köthen, den 12.03.2019